

NAME, Vorname - Amtsbezeichnung	Schulnummer:	Datum
	Telefon:	

**An Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft**

über Schulleitung
über Schulaufsicht
(Stellungnahmen auf der Rückseite erbeten)

Eingangsdatum: _____

ZS P _____

Antrag auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 Abs. 1 LBG

- zur Betreuung von Kindern und anderen Angehörigen -

(ACHTUNG: für Beurlaubungen aus arbeitsmarktpolitischen Gründen
nach § 55 Abs. 3 Nr. 1 LBG bitte Vordruck ZS P 1.403 verwenden)

Ich beantrage Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 Abs. 1 LBG zur Betreuung bzw. Pflege

<input type="checkbox"/>	meines/meiner unter 18 Jahre alten Kindes/Kinder
<input type="checkbox"/>	meines pflegebedürftigen Angehörigen _____

Ich versichere, dass ich diese Person/en tatsächlich betreue und pflege.

Beginn und Dauer der Beurlaubung

(regelmäßig ein Schuljahr)

<input type="checkbox"/>	BEI NEUANTRÄGEN (nach Vollbeschäftigung) vom 01. August 201.....	bis zum 31. Juli 201.....
<input type="checkbox"/>	vom 1. Februar 201...	bis zum 31. Januar 201.....
<input type="checkbox"/>	im Anschluss an Mutterschutz/Elternzeit	bis zum 31. Juli 201.....
<input type="checkbox"/>	im Anschluss an Mutterschutz/Elternzeit	bis zum 31. Januar 201.....
<input type="checkbox"/>	Für ein weiteres Schuljahr unter Beibehaltung meines bestehenden – schuljahresbezogenen – Rhythmus.	

Mir ist folgendes bekannt:

- Während der Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen.
- **Eine vorzeitige Rückkehr aus dem Urlaub ist nur möglich, wenn mir die Fortsetzung des Urlaubs nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.**
- Während der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Bezüge und vermögenswirksame Leistung.
- Die Beurlaubung hat Einfluss auf die Zahlung der Sonderzahlung.
- Kindergeld wird weitergezahlt.
- Es besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen. Dies gilt dann nicht, wenn ich berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r eines Beihilfeberechtigten werde oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 SGB V besteht.
- Die Zeit der Beurlaubung ist gemäß § 6 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) nicht ruhegehaltfähig.
- Sie kann zu einer Verzögerung des Aufstiegs in die nächste Erfahrungsstufe führen.
- Sie wird auf die laufbahnrechtliche Probezeit angerechnet, jedoch darf die Mindestprobezeit nicht unterschritten werden (§ 11 Abs. 4 Laufbahngesetz).
- Sie gilt als eine für Beförderungen vorgeschriebene Dienstzeit (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 Laufbahngesetz).
- Während der Beurlaubung ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen vorhandener Plätze möglich.
- Entstehen durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unvermeidlich höhere Kosten für die Betreuung von Kindern unter neun Jahren und pflegebedürftigen Angehörigen, so sind diese Aufwendungen nach § 9 Abs. 6 LGG zu erstatten.
- Die Auskunftsstelle beim Landesverwaltungsamt Berlin – VB V 6 – erteilt auf schriftlichen Antrag, der über die Personalstelle zu leiten ist, Auskünfte über Auswirkungen von Freistellungen auf die Versorgung.

Meinen bisherigen Wohnsitz behalte ich bei. Eine Verlegung des Wohnsitzes werde ich unverzüglich anzeigen.

Ich werde meinen Schulleiter (ggf. auch die zuständige Frauenvertretung) informieren, wenn ich für Krankheitsvertretungen grundsätzlich zur Verfügung stehen möchte. Diese Entscheidung kann ich jederzeit trefen bzw. widerrufen.

Unterschrift

Gesetzestext und Stellungnahme von Schulleitung und Schulaufsicht siehe Rückseite

Stellungnahme der Schulleitung:

Der beantragten Beurlaubung

<input type="checkbox"/> stehen dienstliche Belange nicht entgegen

<input type="checkbox"/> stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

Stellungnahme der Schulaufsicht:

Der beantragten Beurlaubung

<input type="checkbox"/> stehen dienstliche Belange nicht entgegen

<input type="checkbox"/> stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

Beteiligung der Frauenvertretung gem. § 17 LGG: <input type="checkbox"/> keine Beanstandung <input type="checkbox"/> beanstandet (siehe Anlage)
_____ Datum/Unterschrift

Landesbeamtengesetz (LBG)

§ 55

Beurlaubung ohne Dienstbezüge

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. § 54 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer Beihilfeberechtigten oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

(3) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem Antrag nach Absatz 3 Satz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 63 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtin oder des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

(5) Die Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.